



Das Gutachten stützt sich auf:

- die eigene klinische Beurteilung am 07.02.2014
- die zugesandte Betreuungsakte (Bd. I und II), einschließlich der darin enthaltenen fremdanamnestischen Angaben.

## **1            Zur Aktenlage**

Die Betreuung wurde durch Herrn Mario Specker (Deutzer Freiheit 85/87, 50679 Köln) am 03.06.2013 angeregt:

Er und auch mehrere andere Personen würden seit dem 13.04.2013 von der Betroffenen grundlos beleidigt, belästigt und verfolgt. Es würden völlig sinnfreie Behauptungen aufgestellt und Flugblätter in der Umgebung seiner Wohnung verteilt. Es komme fast täglich, mehrfach auch nächtlich zu Ruhestörungen (dauerhaftes Klingeln). Er werde als Massenmörder, Auftragsmörder, Stasi-Killer beschimpft. Er werde auch verfolgt und ständig fotografiert. Die Betroffene habe ihm auch unterstellt, bereits dreimal in ihre Wohnung eingebrochen zu haben oder dass er mit anderen von ihr traktierten Personen Versicherungsbetrug im großen Stil betreibe.

Herr Neelen vom Gesundheitsamt der Stadt Köln habe bestätigte, dass Frau D. gemeingefährlich sei und es jederzeit zu Gewalt gegen ihn oder sogar zu Brandstiftung im Wohnhaus kommen könne. Diese Auffassung habe auch Herr Schneiders vom Sozialpsychiatrischen Dienst vertreten. Es habe bereits sieben Polizeieinsätze gegeben. Er habe Strafanzeigen wegen übler Nachrede, versuchter Körperverletzung und Stalkings erstattet.

Im Anhang übersandte der die Betreuung anregende Herr Specker eine Mitteilung der Betroffenen vom 14.04.2013 (Bl. 7 d. A.), in der sie mitteilt, dass zwei bärtige Männer vermutlich gegen Bezahlung die Nachbarn (das Haus der Betroffenen) mit brandgefährlichen Mikrowellen bestrahlten. Es handele sich um High-Tech-Mikrowellen, die zur Erblindung, anderen Organschäden sowie Krebs führen könnten. Gestern habe die Polizei deswegen eingegriffen. Für diese Niedertracht fehlten ihr die Worte.

Auf Fotografien sind Mitteilungen der Betroffenen festgehalten, die diese in der Nachbarschaft aufgehängt habe: "Ich kaufe nicht bei stinkenden, verlausten kriminellen Gemüsehändlern!" oder "Alle Killer in Deutz kommen bald in Gefängnis. Ganz bald!" oder "Alle bärtigen Psychos und Killer kriegen ihre Strafe!"

*Schreiben der Betroffenen vom 14.06.2013 an die Betreuungsstelle des Amtes für Soziales (Bl. 19 f d. A.):*

Frau D. berichtete, dass sie als freie Mitarbeiterin für den WDR tätig sei und in den letzten Monaten hochbrisante Recherchen über bekannte Wirtschaftsgrößen und deren Verflechtungen zur Scientology-Sekte durchgeführt habe. Dies habe für viel Wirbel und politische Konsequenzen gesorgt. Nun werde sie seit Monaten massiv schikaniert. Die Eskalationsspirale habe vergleichsweise harmlos mit Hausfriedensbrüchen und gestohlener Post begonnen. Attacken mit Mikrowellenstrahlen seien durch ärztliche Blutbefunde belegt. Sie solle wohl durch Inhaftierung oder Psychiatrisierung aus der Gesellschaft entfernt werden. Die Beweise (Fotografien) seien gefotoshopt. Sie habe den Eindruck, dass ihr ein ähnliches Schicksal wie im Fall ‚Gustel Mollath‘ drohe, der unschuldig in die Psychiatrie gekommen sei.

**Gutachten Frau Gülay D■■■■■, geboren am  
63 XVII D 1183**

Schreiben der Betroffenen an Frau RichterIn Bee vom Amtsgericht  
Köln vom 15.06.2013 (Bl. 23 d. A.):

Bei ihr lägen keinerlei Krankheiten oder Behinderungen vor, die ihr eine eigenständige Lebensführung verunmöglichten. Gegen sie werde im Namen von Scientology eine massive Diffamierungskampagne gestartet. Gegen sie sei auch eine einstweilige Verfügung erwirkt worden, da ihr die Anbringung von diffamierenden Schildern vorgeworfen worden sei. Ihr Einspruch gegen diese mit viel krimineller Energie vorgebrachten eklatanten Lügen liege nun beim Landgericht Köln vor.

In einem Schreiben an das Polizeipräsidium (E-Mail vom 13.06.2013) teilte die Betroffene mit, dass Beschwerden beim NRW-Justizminister, dem Petitionsausschuss des Bundestages wegen der erlogenen Vorwürfe gegen sie liefen. Sie werde wie Jagdwild gejagt und sie solle durch diese Intrigen zwangseingewiesen werden (Bl. 24 d. A.).

Schreiben der Betroffenen an das Landgericht vom 16.06.2013 (Bl.  
27 d. A.):

Nach Hausfriedensbrüchen, Abhör- und Gangstalking-Aktionen, elektromagnetischer Bestrahlung sei nun zu einer massiven Diffamierungskampagne übergegangen worden. Frau Rechtsanwältin Krüger sei Mitglied der Scientology-Sekte. Die ihr ebenfalls feindlich gesonnene Gemüseverkäuferin Wilms sei wahrscheinlich nicht glaubwürdig und solle auch beim Finanzamt Köln überprüft werden.

**Gutachten Frau Gülay D■■■■■, geboren am  
63 XVII D 1183**

Schreiben der Betroffenen vom 21.06.2013 (Bl. 39 d. A.):

Herr Specker habe eine Umkehr der Opfer-Täter-Rolle vorgenommen, da sie (nicht er von ihr) schikaniert und verfolgt werde. Als ehemalige Mitarbeiterin des Bundesamtes für Verfassungsschutz habe sie einen ehemaligen Kollegen kontaktiert, dem diese Methode, auch mit diesen Leuten als Tätern, bekannt sei. Es gebe vermutlich viele weitere Opfer dieses Programmes, was u. a. aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz bestätigt werden könne. Ihr seien die Ärzte vom Sozialpsychiatrischen Dienst gar nicht bekannt und es sei eine Dreistigkeit, ihr per Ferndiagnose eine paranoide Schizophrenie zu attestieren.

Schreiben an das Landgericht vom 21.06.2013 (Kopien an Herrn Oberbürgermeister Roters, den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz u. a., Bl. 53 f d. A.):

Sie solle für geisteskrank erklärt und dadurch neutralisiert werden. Dies sei angelehnt an die CIA/FBI-Programme COINTELPRO bzw. PRISM. Die „sehr professionell und überzeugend gestaltete ‚Anregung‘“ der Betreuung ließen auf „andere (zahlende?) Auftraggeber“ schließen.

Schreiben der Betroffenen vom 26.08.2013 (Bl. 87 f d. A.):

Die die Betreuung anregenden Personen seien ihres Erachtens fiktiv, da deren Identität nicht nachgewiesen sei. Eine (zuvor erwähnte) Gewaltschutzsache existiere nicht und sei von einer Justizangestellten erfunden worden. Es handele sich um einen gefälschten Beschluss.

Mitteilung der Betroffenen vom 29.08.2013 (Bl. 90 d. A.), dass sie u. a. folgende Voice-mail-Nachrichten erhalten habe: "Du bist so gut wie tot. Du bist nur eine Hülle. Du wirst bestraft und vergiftet werden. Die Strahlen wirken besonders gut bei fetten Leuten. Du

**Gutachten Frau Gülay D■■■■■■■, geboren am  
63 XVII D 1183**

wirst elend zugrunde gehen. Dafür sorgen die Scientologen. Die bestrahlen dich mit hochgiftigen Laserstrahlen und Mikrowellen. Tom Cruise kommt nach Köln."

Sachverhaltsaufklärung der Betreuungsstelle des Amtes für  
Soziales durch Frau Beier vom 06.09.2013 (Bl. 99 d. A.):

Frau D. sei einer Einladung zur Vorsprache nicht gefolgt. Der Sozialpsychiatrische Dienst sei eingeschaltet worden, da seitens des Vermieters eine Kündigung der Wohnung der Betroffenen drohe. Frau D. habe bereits Abmahnungen erhalten, so dass das seit dem Jahr 1999 bestehende Mietverhältnis fristlos gekündigt werden könne.

Der Bruder der Betroffenen habe telefonisch mitgeteilt, dass ihm bislang nicht aufgefallen sei, dass seine betroffene Schwester möglicherweise an einer psychischen Erkrankung leide. Es sei ihm aber bekannt, dass seine Schwester tatsächlich in Köln verfolgt werde. Die in Hamburg lebenden Geschwister hätten bereits überlegt, ihre betroffene Schwester nach Hamburg zu holen.

Frau D. beziehe Leistungen nach SGB II.

Schreiben der Betroffenen vom 09.10.2013 (Bl. 137 d. A.) an das  
Landgericht Köln:

Eine psychiatrische Zwangsbegutachtung habe sie ihres Erachtens durch ihre Patientenverfügung ausdrücklich ausgeschlossen. Der vermeintliche Antragsteller des Betreuungsverfahrens existiere nicht, es handele sich um ein Phantom.

Zurückweisung des Befangenheitsantrages der Betroffenen gegen die Richter des Landgerichtes (Bl. 142 d. A.).

Schreiben (mit Anhang) des Herrn Avocat definitiv Plantiko vom  
15.11.2013 (Bl. 198-211 d. A., siehe ggf. dort).

**Gutachten Frau Gülay D■■■■■, geboren am  
63 XVII D 1183**

Am 05.12.2013 teilte die Betroffene mit, dass sie ihre Wohnung in Köln abgemeldet habe. Neuer Wohnort sei ab dem 02.12.2013 Bremen sowie Diyarbakır/ Türkei (Bl. 256 d. A.).

Am 22.01.2014 (Bl. 277 d. A.) berichtete die Betroffene, dass sie nicht mehr in Köln polizeilich gemeldet sei. Das Amtsgericht Köln sei insoweit nicht mehr für sie zuständig. Sie gefährde kein Rechtsgut. Das ganze Verfahren sei eine miese und monströse Intrige, die auf bössartigen Lügen basiere.

*Bericht der Verfahrenspflegerin, Frau Rechtsanwältin Wege, vom  
14.01.2014 (Bl. 298 d. A.):*

Frau D. habe wiederholt in der Kanzlei angerufen und die Unterzeichnerin mit den Worten "Henkerin" oder "KZ-Wärterin" betitelt. Der Bevollmächtigte (Herr Plantiko) der Betroffenen habe wiederholt erklärt, dass eine Begutachtung nicht erforderlich sei. Die Betroffene sei gesund und es handele sich hier lediglich um Mobbing.

Die Betroffene halte sich weiter in Köln auf, da sie von ihrem Festnetzanschluss angerufen habe und Post nicht zurückgekommen sei. Sie (Frau Rechtsanwältin Wege) halte die Einrichtung einer Betreuung zum Schutz der Betroffenen für erforderlich.

Am 30.01.2014 ergänzte Frau Rechtsanwältin Wege (B. 323 d. A.), dass sie von der Betroffenen oft, auch in der Nacht, in der Kanzlei angerufen worden sei. Sie sei auch von einer Frau Schneiders von der Arbeitsgruppe Psychiatriemissbrauch in Dresden angerufen worden und darauf hingewiesen worden, dass die Verfahrenspflegerin ein "perfides System unterstützen" würde.

## **2 Eigene Untersuchung bzw. Kontakte**

Aus dem eigenen Schreiben (Dr. med. Axel Burg) vom 23.09.2013  
(Bl. 119 d. A.):

Frau D. habe am 19.09.2013 mitgeteilt, dass eine Patientenverfügung vorliege und die Begutachtung i. E. deswegen verboten sei. Sie erteile dem Unterzeichner (Dr. Burg) Hausverbot und werde andernfalls das Fernsehen einschalten.

Auf der zugesandten Patientenverfügung (Bl. 99 d. A.) habe sich eine zusätzliche Bemerkung/Anmerkung befunden: "Eine psychiatrische Begutachtung werde es nicht geben. Das Betreuungsverfahren sei von einer fiktiven Person angeregt worden. Psychiatrische Diagnosen seien nicht objektivierbar. Sie werde unverzüglich die Ärztekammer informieren, wenn in irgendeiner Form Zwang angewendet werden sollte."

Da die Betroffene nicht kooperiere, sondern eine Begutachtung strikt ablehne, könne das Gutachten vorerst nicht erstellt werden.

Schreiben des Unterzeichners (Dr. Burg) vom 11.11.2013 (Bl. 167  
d. A.):

Am 29.10.2013 habe der von der Betroffenen bevollmächtigte Herr Avocat definitiv Claus Planiko angerufen und mitgeteilt, dass eine Intrige vorliege. Er habe auch ein Schreiben vom 26.10.2013 (Bl. 169 d. A.) in der Betreuungssache übersandt, in dem er sich u. a. über die "sinnlose irrationale Staatsgewalt" beschwere.

Die Betroffene habe auf den Anrufbeantworter des Unterzeichners am 07. und 08.11.2013 gesprochen, da ihr eine "etwas durchgedrehte Richterin" eine Frist (zum 07.11.2013 zur Begutachtung) gesetzt habe. Es handele sich um eine Intrige, um kriminelle Handlungen.

**Gutachten Frau Gülay D■■■■■, geboren am  
63 XVII D 1183**

Schreiben des Unterzeichners (Dr. Burg) vom 27.01.2014 (Bl. 288  
d. A.):

Die Betroffene teilte mit, dass sie nicht krank sei. Sie brauche bzw. genieße den Schutz des richtigen Staates; nicht des Kleinstaates, der "größenwahnsinnig" sei. Die zuständige Richterin sei "eine durchgeknallte Richterin" und der Unterzeichner sei ein "kleiner mieser Totengräber".

Bericht des Unterzeichners (Dr. Burg) vom 12.02.2014 (Bl. 340 f.  
d. A.):

Am 30.01.2014 habe sich Frau Schneiders von einer Arbeitsgruppe ‚Recht und Psychiatriemissbrauch‘ aus Leipzig gemeldet: Es handele sich um ein bundesweites, perfides System, wie in der DDR. Sie wolle auch den Unterzeichner "schützen", da auch die Ärzte in diesem System missbraucht würden. Sie verweise auch auf einen anderen Fall von Psychiatriemissbrauch bei ‚Herrn Dipl.-med. Wilfried Meißner‘.

Am 07.02.2014 sei die Begutachtung gegen 06.20 Uhr in Begleitung zweier Polizeibeamter und von Frau Beier und Frau Erlinghagen von der Betreuungsstelle der Stadt Köln versucht worden. Frau D. habe die Wohnungstür geöffnet, nachdem die Polizeibeamten die Öffnung durch den Schlüsseldienst angekündigt hatten. Die Wohnung sei mit Gegenständen und Kisten relativ angefüllt, aber nicht unhygienisch oder chaotisch gewesen. Die Betroffene sei nicht verwahrlost und gut genährt gewesen. Sie habe angegeben, dass sie keine Fragen beantworten werde. Sie brauche auch keine sonstigen Hilfen. Es laufe vielmehr eine "Verfassungsbeschwerde".

Die Betroffene sei nicht aggressiv gewesen, sondern ablehnend. Eine Indikation zu einer sofortigen Unterbringung auf der Rechtsgrundlage nach BtG oder PsychKG habe nicht bestanden.

Am 08.02.2014 habe die Betroffene erneut auf den Anrufbeantworter des Unterzeichners gesprochen und angegeben, dass sie davon ausgehe, dass kein Falschgutachten erstellt werde. Auch im Fall ‚Mollath‘ seien gefälschte Gutachten in Umlauf gebracht worden.

In einer E-Mail vom 07.02.2014 (Bl. 338 d. A.) berichtete die Betroffene, dass sie ihre Mitwirkung bei der Begutachtung am 07.02.2014 verweigert habe.

### **3 Diagnostische Beurteilung**

Es wird folgende psychiatrische Diagnose gestellt:

- anhaltende wahnhaftige Störung (ICD-10: F 22.0) bei
  - Verdacht auf paranoide Schizophrenie (F 20.0)

Im der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen<sup>1</sup> heißt es, dass die Gruppe der anhaltenden wahnhaften Störung dadurch gekennzeichnet ist, dass ein langanhaltender Wahn das einzige oder das auffälligste klinische Charakteristikum ist. Die Störung kann nicht als organisch, schizophren oder affektiv klassifiziert werden. Es zeigt sich eine Entwicklung einer einzelnen Wahnidee oder mehrerer aufeinander bezogener Wahninhalte, die im Allgemeinen lange andauern und manchmal lebenslang bestehen. Die Wahninhalte sind sehr variabel. Oft handelt es sich um einen Verfolgungswahn, hypochondrischen Wahn, Größenwahn, Querulantenwahn, Eifersuchtswahn oder einen Wahn, dass der Körper der betreffenden Person deformiert sei, das andere denken, er oder sie rieche schlecht, er oder sie sei homosexuell. Weitere psychopathologische Symptome finden sich meistens nicht, depressive Symptome können aber zeitweilig auftreten und in einigen

---

<sup>1</sup> Internationale Klassifikation psychischer Störungen (ICD), 4. Auflage, 2000, Verlag Hans Huber, S. 114.

**Gutachten Frau Gülay D■■■■■■■, geboren am  
63 XVII D 1183**

Fällen können sich olfaktorische oder taktile Halluzinationen entwickeln. Eindeutige und anhaltende akustische Halluzinationen (Stimmen, schizophrene Symptome wie Kontrollwahn oder Affektverflachung oder eine eindeutige Gehirnerkrankung sind mit der Diagnose nicht vereinbar. Gelegentliche oder vorübergehende akustische Halluzinationen schließen die Diagnose jedoch nicht aus, solange diese nicht typisch schizophren sind. Die Störung beginnt in der Regel im mittleren Alter. Der Inhalt des Wahns oder der Zeitpunkt seines Auftretens können häufig mit der Lebenssituation des Betroffenen in Beziehung gesetzt werden, wie z. B. ein Verfolgungswahn bei Mitgliedern von Minderheiten. Abgesehen von Handlungen und Einstellung, die sich direkt auf den Wahn oder das Wahnsystem beziehen, sind Affekt, Sprache und Verhalten normal.

Diese Kriterien treffen hier auf die Betroffene zu. Auch nach hiesiger Auffassung kann die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie vermutet; aber nicht ausreichend sicher gestellt werden, zumal die Betroffene nicht für eine vertiefte Exploration zur Verfügung stand und es keine belastbaren fremd-anamnestischen Angaben über den Krankheitsverlauf gibt.

Die Diagnose einer wahnhaften Störung kann jedoch auch aufgrund der anhand der Betreuungsakte bekannt gewordenen Vorgeschichte und des klinischen Eindrucks (Telefonate und persönlicher Kontakt am 07.02.2013) ausreichend sicher gestellt werden.

Die Betroffene fiel seit dem April 2013, also etwa vor einem Jahr, dadurch auf, dass sie Nachbarn beschuldigte, sie mit Mikrowellen zu bestrahlen. Diese Mikrowellen führten zur Erblindung, zu Organschäden sowie Krebs. Grundsätzlich wäre hier auch ein schizophrenes Kriterium (Coenästhesien bzw. Leibhalluzination mit dem Kriterium des Gemachten) erfüllt.

**Gutachten Frau Gülay D■■■■■■■, geboren am  
63 XVII D 1183**

Ebenso beschuldigte sie Nachbarn, Killer oder ähnliches zu sein und kündigte an, dass diese bestraft würden. Einen übergeordneten Zusammenhang stellte die Betroffene (nach eigenen Aussagen) hierbei mit eigenen hochbrisanten Recherchen über bekannte Wirtschaftsgrößen (wie Herrn Michael Dieckmann, Gerhard Cromme, René Obermann u. a.) her, die auch mit der Scientology-Sekte verflochten seien.

Im Rahmen weitergehender sogenannter Wahnarbeit kam es zu einer zunehmenden Verdichtung bzw. Systematisierung des Wahnes. Die Betroffene hat im weiteren Krankheitsverlauf die wahnhaftige Verarbeitung zunehmend auf sich selbst und ihr Wohnumfeld fokussiert. So ordnete sie auch die Anzeigen wegen Ruhestörung und Belästigung etc. als Schikanen gegen sich ein. Hierbei fühlte sie sich bedroht, es werde das Ziel verfolgt, sie in Haft oder in eine psychiatrische Unterbringung zu verbringen.

Durch das eingeleitete Betreuungsverfahren konnte sie sich auch zunehmend tatsächlich und konkret zur Wehr setzen. Nunmehr standen nicht abstrakt die Scientology-Sekte oder höherstehende Personen der Wirtschaft im Vordergrund, sondern Nachbarn und schließlich das Gericht, Verfahrenspflegerin, Gutachter etc.

Hieraus resultierte eine erhebliche Wahndynamik, da die Betroffene Beschwerden einreichte, Erklärungen abgab, eine Patientenverfügung verfasste, Einspruch einlegte etc.

Es entfaltete sich auch eine systemische Komponente des Wahngeschehens: Sie verwies auf den gegenwärtig bekannten ‚Fall Mollath‘, der von ihr Bevollmächtigte übte allgemeine Kritik am Rechtssystem und es meldete sich ebenso ein Verein gegen Missbrauch in der Psychiatrie.

**Gutachten Frau Gülay D■■■■■, geboren am  
63 XVII D 1183**

Aus psychodynamischer Sicht stabilisierte sich die Betroffene durch den Kampf gegen die Instanzen. Zu keinem Zeitpunkt ließ sich jedoch Krankheitseinsicht erkennen, sondern sprach selbst von einer Opfer-Täter-Umkehr. Sie werde also verfolgt und bedroht.

Aus diagnostischer Sicht sind die Kriterien für einen Wahn erfüllt: Die Betroffene zeigt eine unverrückbare Überzeugung ihres Wahnerlebens, es besteht Wahnevidenz.

Diagnostisch kann also nach den bekannt gewordenen Informationen und den eigenen Angaben der Betroffenen sicher von einer wahnhaften Störung ausgegangen werden. Diese Diagnose kann allgemein dem sogenannten schizophrenen Formenkreis zugerechnet werden. Von der Diagnose einer Schizophrenie i. e. S. wird hier vorerst abgesehen, auch wenn diese nicht ausgeschlossen werden kann und der Verdacht darauf besteht.

Bei der Betroffenen zeigt sich auch, dass Affekt, Handeln und Denken ganz auf ihr Wahnerleben ausgerichtet und dadurch maßgeblich beeinflusst ist. Jenseits des Wahnes sind Affekt und formaler Ausdruck deutlich weniger beeinträchtigt. Dies zeigt sich auch u. a. in den Schreiben der Betroffenen, die formal gedanklich nachvollziehbar sind. Inhaltlich beziehen sie sich jedoch nahezu ausschließlich auf das Wahnerleben.

Die wahnhafte Entwicklung besteht seit zumindest einem Jahr. Eine wahnhafte Entwicklung kann sich langsam vollziehen, so dass Ausgangspunkt der paranoiden Verarbeitung auch ein noch nachvollziehbarer Konflikt (z. B. auf der Arbeitsstelle) sein kann. Im weiteren Verlauf der Wahnentwicklung nehmen Realitäts- und Plausibilitätskontrolle ab; die Nachvollziehbarkeit geht schließlich verloren.

## **4 Zusammenfassung**

Bei der Betroffenen (zuletzt: Düppelstr. 2 a, 50679 Köln, Tel.: 0221/ ■■■■■■■■ und ■■■■■■■■) besteht ein Wahnsystem mit Bedrohungs-, Verfolgungs- und Beeinträchtigungswahnerleben, welches sich seit zumindest einem Jahr entwickelt hat. Das Wahnsystem steht in Zusammenhang mit der Scientology-Sekte. Die Wahnarbeit bzw. -dynamik führte sie nun in einen wahnmotivierten Kampf gegen Institutionen und das Rechtssystem. In Bezug auf den Wahn, ihre Situation und die Wahrnehmung der Umwelt sind Urteilsvermögen und Kritikfähigkeit wahnbedingt verzerrt bzw. nicht mehr ausreichend gegeben. Diagnostisch besteht eine wahnhaftige Störung oder differentialdiagnostisch eine paranoide Schizophrenie.

## **5 Beurteilung**

Zur Beantwortung der Fragen:

### **1. Sachverhalt, Vorgeschichte, soziales Umfeld:**

s. Kapitel 1-2.

### **2. Art der Erkrankung oder Behinderung:**

Es liegt eine seelische Erkrankung (wahnhaftige Störung bzw. Störung aus dem schizophrenen Formenkreis) vor.

### **3. Ausprägungsgrad und Auswirkung auf die Fähigkeit, ihre Angelegenheiten zu besorgen:**

Der Ausprägungsgrad der Erkrankung wird gegenwärtig als mittelschwer bis schwer beurteilt. Die Betroffene kann ihre Angelegenheiten in Teilbereichen nicht mehr ausreichend besorgen.

**4. Umfang des Aufgabenkreises:**

In folgenden Aufgabenkreisen besteht eine Betreuungsbedürftigkeit:

- Gesundheitspflege
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Vertretung bei Behörden
- Wohnungsangelegenheiten
- Befugnis zum Empfang der Post

**5. Dauer der Betreuung:**

Die Betreuung sollte vorerst für ein Jahr eingerichtet werden, da sich hier die Frage der Betreubarkeit stellt.

**6. Behandlungs- und Rehabilitationsmöglichkeiten, Prognose ?**

Grundsätzlich wären hier eine längere psychiatrische Behandlung und die Einstellung auf ein Neuroleptikum angezeigt.

**7. Mitteilung von Personen, die die Betreuung übernehmen könnten:**

Es müsste eine erfahrene Berufsbetreuerin bzw. ein Betreuer bestellt werden.

**8. Geschäftsfähigkeit:**

a) Die Betroffene konnte zuletzt in keinem Bereich ihren Willen ausreichend frei und unbeeinflusst von ihrer psychiatrischen Erkrankung bestimmen. Ihr Denken und Handeln waren wahngelenkt. Sie ist daher vorerst einer Geschäftsunfähigen gleichzustellen. Unter einer Behandlung bzw. im weiteren Verlauf kann grundsätzlich wieder, ggf. eingeschränkte Geschäftsfähigkeit eintreten.

b) Frau D. kann zurzeit keine tragfähigen Vollmachten erteilen. Die Patientenverfügung vom 20.06.2013 (u. a. Bl. 99 ff d. A.) ist nach hiesiger Auffassung nicht gültig.

**9. Personen, die die Betroffene eine Vollmacht erteilen kann?**

Entfällt.

**10. Hilfen, welche eine Betreuung entbehrlich machen könnten?**

Subsidiäre Hilfen im Sinne der Frage werden von der Betroffenen aufgrund ihrer ablehnenden Grundhaltung nicht akzeptiert.

**11. Nachteile bei der Bekanntgabe der Entscheidungsgründe oder durch die persönliche Anhörung?**

Es ist mit keinen Nachteilen bei der Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zu rechnen.

**12. Ist eine Anhörung im Gericht, notfalls in Begleitung, möglich?**

Die Betroffene kann grundsätzlich bei Gericht erscheinen (Düppelstr. 2 a, 50679 Köln, Tel.: 0221/ [REDACTED] und [REDACTED]). Sie zeigte bisher jedoch keine Kooperation und teilte ihre Ummeldung nach Bremen (Obernkirchener Str. 16, 28211 Bremen) sowie in die Türkei (Bl. 256 d. A.) mit.

(Seit einigen Wochen sind beim Unterzeichner keine Anrufe oder Nachrichten der Betroffenen mehr eingegangen.)



Dr. med. Axel Burg  
Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie